

## **Informationen der Öffentlichkeit zu einem Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 8a und § 11 in Verbindung mit Anhang V Teil 1 und 2 der 12.BImSchV (Störfallverordnung)**

### *Teil 1*

1.

Propan Rheingas GmbH & Co. KG

Fischenicher Str. 23

50321 Brühl

Tel.-Nr.: 02232/7079-0 | Internet [www.rheingas.de](http://www.rheingas.de)

Falls Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Abteilung Technik oder Sicherheitstechnik.

2.

Der Betriebsbereich unterliegt den Vorschriften für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG sowie der StörfallV und ist aufgrund seiner Lagerkapazität > 200 t in die obere Klasse der StörfallV eingestuft. Der zuständigen Behörde liegen die Anzeige nach § 7 Abs. 1 12.BImSchV und der Sicherheitsbericht nach §9 12.BImSchV vor.

3.

Unsere Anlage dient der Lagerung von Flüssiggas. In unserer Anlage wird Flüssiggas lediglich zur Weiterverteilung gelagert und umgefüllt. . Das Flüssiggas wird per Straßentankfahrzeugen (TKW) angeliefert und in die Lagerbehälter gepumpt, dort wird das Flüssiggas bis zur Abfüllung in Flaschen oder Straßentankwagen zwischengelagert. Die Befüllung der Flaschen erfolgt in einem speziellen Abfüllgebäude, nach der Abfüllung werden die Flüssiggasflaschen im Lager des Betriebsbereichs zwischengelagert bevor sie durch eine Spedition an die Kunden ausgeliefert werden.

4.

Verwendeter Stoff: Flüssiggas (Handelsname Propan oder Butan)

Flüssiggas besteht vorzugsweise aus Propan und Butan. Flüssiggas ist ein unter Druck stehendes, extrem entzündbares Gas. Es ist schwerer als Luft und kann sich leicht am Boden ausbreiten. Flüssiggas ist farblos und hat einen typischen Geruch. Ein unkontrollierter Austritt von Flüssiggas stellt eine ernsthafte Feuer- und Explosionsgefahr dar. Flüssiggas ist nicht als umweltgefährdend eingestuft.

5.

Trotz aller Maßnahmen zur Verhinderung des Eintritts eines Störfalls kann ein Unfall nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden.

Bei Eintritt eines Störfall bzw. einer ernsten Gefahr wird nach dem bestehenden

Alarm- und Gefahrenabwehrplan verfahren. Hierbei werden die Feuerwehr, Polizei und Katastrophenschutzbehörde mit einbezogen. Die Bevölkerung wird gegebenenfalls durch die zuständigen Stellen informiert. Soweit möglich und sinnvoll wird die Propan Rheingas GmbH & Co. KG die Bevölkerung über die Internetseite [www.rheingas.de](http://www.rheingas.de) informieren. Die Mitarbeiter der Propan Rheingas sind mit dem Alarmplan vertraut und zu dessen Inhalt geschult.

**Bei Eintritt eines Störfalls gilt folgendes Verhalten:**

- Bewahren Sie Ruhe und folgen Sie den Anweisungen der Einsatzleitung!
- Rufen Sie Kinder sofort ins Haus.
- Vermeiden Sie unbedingt den Umgang mit offenem Feuer oder anderen Zündquellen!
- Schließen Sie Fenster und Türen.
- Schalten Sie alle Lüftungs- und Klimaanlage aus.
- Verständigen Sie Ihre unmittelbaren Nachbarn.
- Halten Sie sich nicht im Freien auf. Gehen Sie in ein geschlossenes Gebäude.
- Helfen Sie Kindern, älteren oder behinderten Personen und nehmen Sie Passanten vorübergehend auf.
- Achten Sie auf Lautsprecherdurchsagen der Polizei oder Feuerwehr!
- Radio einschalten, regionalen Sender suchen.
- Bleiben Sie dem Unfallort fern und halten Sie Straßen und Wege für Einsatzkräfte frei.
- Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen nehmen Sie Kontakt zu Ihrem Hausarzt, dem ärztlichen Notdienst oder Krankenhaus auf.
- Achten Sie auf die Entwarnungsdurchsagen über Radio oder Lautsprecherdurchsagen der Einsatzkräfte.

Feuerwehr	112
Polizei	110
Kreisleitstelle	02237/ 92405
Krankenhaus Marienhospital Brühl	02232/ 74-0
Propan Rheingas GmbH & Co. KG	02232/ 7079-0

6.

Die letzte Überwachung des Flüssiggas-Verteillagers erfolgte durch die zuständige Behörde Bezirksregierung Köln am 17.03.2022. Informationen zur Vor-Ort-Besichtigung und zum Überwachungsplan können auf Anfrage bei der Bezirksregierung Köln eingeholt werden.

7.

Weitere Informationen zum Thema Störfall und Gefahrstoff können den folgenden Verordnungen entnommen werden: 12. BImSchV (Störfall-V.), CLPVerordnung.

## *Teil 2*

1.

Trotz aller Maßnahmen zur Verhinderung des Eintritts eines Störfalls kann ein Unfall nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden. Dementsprechend soll trotz aller technischen und betriebsorganisatorischen Maßnahmen zur Verhinderung von Gasfreisetzungen in unserem Lager angenommen werden, dass bei Verkettung einer Vielzahl unglücklicher Umstände eine Gasmenge freigesetzt wird, die auch außerhalb des Betriebsgeländes noch ein zündfähiges Gas-Luft-Gemisch bildet. In diesem Fall wird durch entsprechende Warnung dafür Sorge getragen, dass auch der dort vorübergehende betroffene Bereich frei von Zündquellen bleibt, bis dass sich das Gemisch hinreichend verdünnt hat, so dass das Gefahrenpotential und das damit verbundene Risiko einer Zündung abnimmt. Freiwerdendes Gas kann nur zur Gefahr werden, wenn es zur Zündung kommt. Es muss daher vermieden werden, dass sich ein zündfähiges Gas-Luftgemisch bildet oder auf eine Zündquelle stößt. Flüssiggas ist weder giftig noch wassergefährdend.

Dementsprechend zielen die für den Bau und Betrieb eines FlüssiggasVerteillagers geltenden Sicherheitsvorschriften darauf ab, jedwede Gefahr auszuschließen. Darunter zählen:

- Im Bereich von Lager und Füllanlagen sind brennbare Materialien sowie mögliche Zündquellen verboten.
- Sämtliche elektrischen Einrichtungen entsprechen den strengen Anforderungen der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen.

- Lagerbehälter und Füllrichtungen sind so ausgelegt, dass das gelagerte Flüssiggas nicht entweichen und auf Zündquellen stoßen kann.
- Lagerbehälter, Rohrleitungen und die vorhandenen sicherheitstechnischen Einrichtungen werden regelmäßig gewartet und nach einem festgelegten Zeitplan teils durch externe Sachverständige geprüft.

Unsere Mitarbeiter sind speziell für den Umgang mit Flüssiggas geschult. Die Betriebsleitung verfügt über langjährige praktische Erfahrung auf diesem Gebiet.

Die Anlagen, die Transportkette und die Arbeitsprozesse unterliegen einer ständigen internen sowie auch externen Überwachung durch eigenes sachkundiges Personal und spezielle ausgebildete Sicherheits-, Gefahrgut- und Störfallbeauftragte.

Die Betriebsanweisungen, die auf einen störungsfreien Arbeitsablauf und die Vermeidung von Bedienungsfehlern abzielen, werden ebenso wie unser Alarm- und Gefahrenabwehrplan regelmäßig fortgeschrieben.

In regelmäßigen Zeitabständen werden zusammen mit der Feuerwehr Übungen durchgeführt, bei denen das Verhalten bei einer Betriebsstörung trainiert wird.

Für den Fall, dass es durch Fehlbedienung oder technisches Versagen gleichwohl zu einer Gasfreisetzung kommt, wird durch vielfältige Schutzvorkehrungen dafür Sorge getragen, dass die Menge des freiwerdenden Gases möglichst klein bleibt. Durch das Vorhandensein von Gaswarnsensoren wird eine eventuelle Freisetzung von Gas frühzeitig erkannt und es können entsprechende Gegenmaßnahmen eingeleitet werden. Bei Ansprechen der Gaswarnanlage kommt es zum automatischen Abschalten der gesamten Anlage.

Auf der Grundlage von internen und externen Notfallplänen ist die Gefahrenabwehr mit den zuständigen Stellen abgestimmt. Auf Basis dieser Planungen entscheiden die öffentlichen Einsatzkräfte die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz unserer Nachbarn und der Öffentlichkeit

2.

Als Betreiber des Flüssiggas-Verteillagers hat sich Rheingas verpflichtet entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um Störfälle zu verhindern. Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit der örtlichen Feuerwehr um das Verhalten bei einer Betriebsstörung zu trainieren.

3.

Bei Eintreten eines Störfalls im Flüssiggas-Verteillager tritt der Alarm- und Gefahrenabwehrplan in Kraft. Je nach Größe des Störfalls sind Meldestufen festgelegt, in denen Abgrenzungen und Maßnahmen festgelegt sind. Hierbei

werden die öffentlichen Notfall- und Rettungsdienste einbezogen. Sollte es bei dem Störfall zu einer Auswirkung außerhalb des Betriebsbereiches kommen, werden die betroffene Bevölkerung und benachbarte Betriebe durch Sirenen oder Lautsprecherdurchsagen der Feuerwehr oder der Polizei gewarnt. Soweit möglich und sinnvoll wird die Propan Rheingas GmbH & Co. KG die Bevölkerung über die Internetseite [www.rheingas.de](http://www.rheingas.de) informieren.

Nach jeder Warnung muss eine Entwarnung erfolgen. Dies ist gemäß internen und externen Alarm- und Gefahrenabwehrplan der Zuständigkeitsbereich der Katastrophenschutzbehörde.

Den Ansagen ist unaufgefordert Folge zu leisten. Die Mitarbeiter der Rheingas sind mit dem Alarm- und Gefahrenabwehrplan vertraut und zu dessen Inhalt geschult. Sie kennen die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und sind im Umgang mit den vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen geschult. Bis zum Eintreffen der Feuerwehr übernimmt der Ereigniskoordinator (Betriebsleiter oder sein Vertreter) die Einsatzleitung und ist somit für die Einleitung und Koordinierung aller Maßnahmen zur Abwehr größerer Gefahren und Schäden verantwortlich.